

Federführung:

10-Organisation, Wahlen, Tul

Produkt:

10.02 Kommunalverfassung, Wahlen und Sitzungsdienst

Datum:

13.11.2020

Beratungsfolge:

Rat der Stadt Coesfeld

Sitzungsdatum:

24.11.2020

Entscheidung

Wahl der Vertreter der Stadt Coesfeld in die Gesellschafterversammlung der Energy Führungs- und Servicegesellschaft mbH

Beschlussvorschlag:

Es wird beschlossen,

1. _____
2. _____
3. _____

als Vertreter der Stadt Coesfeld in die Gesellschafterversammlung der Energy Service- und Führungsgesellschaft zu wählen.

Sachverhalt:

Die Gesellschafterversammlung der Energy Führungs- und Servicegesellschaft besteht aus vier vom Rat der Stadt Coesfeld und vier vom Rat der Stadt Borken zu bestimmenden Mitgliedern, darunter jeweils der/die Bürgermeister/in oder von ihm/ihr vorgeschlagene Bedienstete der Stadt. Die weiteren Mitglieder müssen dem Rat der jeweiligen Stadt angehören oder Bedienstete der jeweiligen Stadt sein.

Haben sich die Ratsmitglieder zur Besetzung der Ausschüsse auf einen einheitlichen Wahlvorschlag geeinigt, ist der einstimmige Beschluss der Ratsmitglieder über die Annahme dieses Wahlvorschlages ausreichend (§ 50 Abs. 3 S. 1 GO NRW).

Kommt ein einheitlicher Wahlvorschlag nicht zu Stande, so wird nach den Grundsätzen der Verhältniswahl in einem Wahlgang abgestimmt. Dabei sind die Wahlstellen auf die Wahlvorschläge der Fraktionen und Gruppen des Rates entsprechend dem Verhältnis der Stimmzahlen, die auf die einzelnen Wahlvorschläge entfallen, zur Gesamtzahl der abgegebenen gültigen Stimmen zu verteilen. Jedem Wahlvorschlag werden zunächst so viele Sitze zugeteilt, wie sich für ihn ganze Zahlen ergeben. Sind danach noch Sitze zu vergeben, so sind sie in der Reihenfolge der höchsten Zahlenbruchteile zuzuteilen (§ 50 Abs. 3 S. 2 ff. GO NRW).

Bei gleichen Zahlenbruchteilen entscheidet das (von der Bürgermeisterin zu ziehende) Los.

Die Vertreter der Gemeinde in Beiräten, Ausschüssen, Gesellschafterversammlungen, Aufsichtsräten oder entsprechenden Organen von juristischen Personen oder Personenvereinigungen, an denen die Gemeinde unmittelbar oder mittelbar beteiligt ist, haben die Interessen der Gemeinde zu verfolgen. Sie sind an die Beschlüsse des Rates und seiner Ausschüsse gebunden. Die vom Rat bestellten Vertreter haben ihr Amt auf Beschluss des Rates jederzeit niederzulegen. Die Sätze 1 bis 3 gelten nur, soweit durch Gesetz nichts anderes bestimmt ist (§ 113 Abs. 1 GO NRW).

Bei unmittelbaren Beteiligungen vertritt ein vom Rat bestellter Vertreter die Gemeinde in den in Absatz 1 genannten Gremien. Sofern weitere Vertreter zu benennen sind, muss der Bürgermeister oder der von ihm vorgeschlagene Bedienstete der Gemeinde dazuzählen (§ 113 Abs. 2 GO NRW).